

Aktenzeichen G30/2024/046
Betriebsstättennummer: 60090429491

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südost
Meesenring 9
23566 Lübeck

Genehmigungsbescheid
vom 7. Mai 2025
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage Windkraftanlage

in 23827 Travenhorst

der Firma

GPJ Windpark Travenhorst GmbH & Co. KG

Cecilienkoog 16

25821 Reußenköge

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 5.600 kW mit der ETRS89/UTNM Koordinate: Ostwert: 32 593 882; Nordwert: 5 987 339 (WKA 2).

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4
II Verwaltungskosten.....	5
III Nebenbestimmungen.....	5
1. Bedingungen.....	5
2. Auflagen.....	5
IV Hinweise	23
1. Allgemeines.....	23
2. Abfallrecht	23
3. Baurecht.....	24
4. Sachgebiet Boden.....	25
5. Sachgebiet wassergefährdende Stoffe	25
6. Sachgebiet Gewässer	25
7. Naturschutz.....	26
8. Arbeitsschutz.....	26
9. Bergbau.....	27
10. Denkmalschutz.....	27
11. Luftfahrt – zivil	28
12. Gewässerpflegeverband	28
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	28
B Begründung.....	33
I Sachverhalt / Verfahren	33
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	33
2. Genehmigungsverfahren.....	34
II Sachprüfung.....	36
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	36
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	42
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	43
III Ergebnis	49
IV Begründung der Kostenentscheidung.....	49
C Rechtsgrundlagen	50
D Rechtsbehelfsbelehrung	53

Genehmigung

Der

GPJ Windpark Travenhorst GmbH & Co. KG

Cecilienkoog 16

25821 Reußenköge

wird auf den Antrag vom 10. Oktober 2024, eingegangen am 18. Oktober 2024, Unterlagen letztmalig ergänzt am 24. März 2025, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 1.6.2 , Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in

23827 Travenhorst

Gemarkung: Travenhorst

Flur: 1

Flurstück: 6/8

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 5.600 kW in der Gemeinde 23827 Travenhorst, Gemarkung Travenhorst, Flur 1, Flurstück 6/8 mit der ETRS89/UTNM Koordinate: Ostwert: 32 593 882; Nordwert: 5 987 339.

Diese Genehmigung umfasst folgende Errichtungsarbeiten:

- Errichtung einer WKA mit Flachfundament,
- Einrichtung der Kranstell-, Lager- und Montageflächen,
- Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 45 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallprognose (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) untersucht wurden, darf die Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit dem Betriebsmodus Mode PO5600 und mit einer Leistung von maximal 5.600 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,3 U/min die folgenden Oktavschalleistungsspiegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{wa, Okt}$ [dB(A)]	86,0	93,7	98,5	100,4	99,2	95,1	88,0

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 105,2. dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung eine Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschalleistungsspiegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.2 nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist dann maßgeblich für die Erfüllung eines genehmigungskonformen Betriebs.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 46.400 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50 €.

Als Auslagen werden 3,45 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 46.453,45 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsinhaberin der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Rückbauverpflichtung

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Rückbau durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung gesichert und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von 470.400 € (Sicherheitsleistung) durch die Antragstellerin nachgewiesen ist.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
- der Baubeginn;
 - die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
 - der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.3 Spätestens mit der Mitteilung über die Inbetriebnahme ist dem LfU, Regionaldezernat Südost in Lübeck, eine Bescheinigung über die amtliche Einmessung mit folgenden Daten
- den eingemessenen Koordinaten/ETRS89/UTM Koordinaten,
 - der Höhe über Grund und
 - der Gesamthöhe über NN

zu übermitteln.

- 2.1.4 Innerhalb eines Jahres nach Einstellung des Betriebes (Außerbetriebnahme bzw. dreijähriger Nichtbetrieb) ist die WKA zu demontieren und das Fundament sowie die für die WKA installierte Infrastruktur zu beseitigen.
- 2.1.5 Die Betreiberin der WKA hat ein Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und das Wartungspflichtenbuch) des Herstellers an der WKA vorzuhalten. Auf Verlangen ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.6 Durch Sachverständige sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen.

Die Prüfintervalle ergeben sich aus der Typenprüfung und den darin enthaltenen gutachterlichen Stellungnahmen. Auf Anforderung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte zu übersenden.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.

- 2.2.2 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung der genehmigten Anlage nach der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Fördergesellschaft für Windenergie und andere Dezentrale Energien e. V.) von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll $\pm 1,0$ dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

- 2.2.3 Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter der Inhaltsbestimmung A I Nr. 2.1 festgesetzten Oktavschalleistungspegel LWA, Okt festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R gleich 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von σ_{Prog} gleich 1,0 dB durch einen Zu-

schlag von insgesamt $1,28 \sqrt{\sigma_{\text{prog}}^2 + \sigma_R^2} = 1,43$ dB zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Teilimmissionspegel aus der oben genannten Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten Teilimmissionspegel dieser Anlage des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

- 2.2.4 Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit (KTN gleich 2 dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde. Bei einer im Nahfeld nachgewiesenen Tonhaltigkeit mit einem von KTN größer 2 dB bei Frequenzen größer 3 kHz kann auf einen Tonzuschlag am Wohnhaus verzichtet werden, wenn im Emissionsbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die festgestellte Tonhaltigkeit aufgrund der z. B. hohen Luftabsorption für die maßgeblichen Immissionsorte keine Immissionsrelevanz hat.

2.2.5 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche immissionsrelevant tonhaltig oder impulsartig sein, ist die WKA bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.

2.2.6 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb der nächstgelegenen Gebäude in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.

2.2.7 Die Betriebszustände der WKA sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, die Drehzahl, der Leistungsertrag und die Lichtstärke in Lux, jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit, zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mittelungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Die Protokolle sind für die gesamte Lebensdauer der WKA durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.2.8 Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der WKA in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WKA abzufragen, so hat die Betreiberin der Anlage sicherzustellen, dass dem LfU alle Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der WKA, die für die klare Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden können.

2.2.9 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden.

Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von

maximal 30 Minuten pro Tag
und
maximal acht Stunden pro zwölf Monate

nicht überschreiten.

Der Einwirkungsbereich dieser Anlage liegt bezüglich des Schattenwurfes bei circa 1.800 Metern.

Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen.

Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die genaue Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonflächen oder am Wohnhaus angrenzende Terrassen) zu berücksichtigen und die zusätzliche Belastung durch weitere WKA.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

- 2.2.10 Innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde die Installation einer Schattenabschaltautomatik schriftlich zu bestätigen.
- 2.2.11 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA ist vor der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren. Innerhalb von drei Monaten ist der Genehmigungsbehörde das Protokoll zuzusenden. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch eine unabhängige fachkundige Person alle zwei Jahre aufzuzeigen und das Protokoll der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übermitteln. Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems sollte die Anlernphase berücksichtigt werden. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.
- 2.2.12 Durch Hinweisschilder (mindestens im Abstand der 1,3-fachen Gesamthöhe der WKA) ist an den Zufahrtswegen der WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei sind die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm zu ergänzen, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- 2.3 Abfallrecht
- 2.3.1 Die anfallenden Abfälle bei den Errichtungsarbeiten (Folien, Kunststoffe, Verpackungsmaterial etc.) sind unverzüglich einzusammeln und auf dem geordneten Entsorgungsweg zu entsorgen.

- 2.4 Baurecht
- 2.4.1 Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die jeweilige WKA im Leerlaufmodus (Trudeln der Anlage) zu halten. Dazu ist die WKA mit entsprechend wirksamen Sensoren und einer automatischen Abschaltvorrichtung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, auszurüsten.
- 2.4.2 Für das Vorhaben werden eine Prüfung der bautechnischen Nachweise bzw. Überwachungsaufträge durch eine Prüffingenieurin / einen Prüffingenieur für Standsicherheit erforderlich
- 2.4.3 Die geprüften Standsicherheitsnachweise (Gründung) einschließlich der Prüfberichte des Prüffingenieurs Dr. Ing. Johannes Vogt sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten
- 2.4.4 Die typengeprüften Standsicherheitsnachweise sind Bestandteile der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die konstruktiven Abnahmen werden von dem Prüffingenieur *<Name und Adresse anonymisiert>* durchgeführt und sind dort jeweils rechtzeitig zu beantragen.
- 2.4.5 Mit dem Bau der WKA darf erst begonnen werden, wenn der beauftragte Prüffingenieur Dr. Ing. Johannes Vogt, Langenharmer Weg 33, 22844 Norderstedt die Freigabe erteilt hat.
- 2.5 Brandschutz
- 2.5.1 Die vorgelegten Unterlagen zum Brandschutz, wie das Generische Brandschutzkonzept des TÜV SÜD vom 12.08.2024 sind in ihrer Gesamtheit zu beachten und umzusetzen. Folgende Ergänzungen sind zusätzlich zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.5.2 Die Zufahrten müssen den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr genügen. In der Nähe der WKA ist eine Bewegungsfläche mit einer Größe von mindesten 7 m mal 12 m gemäß der vorgenannten Musterrichtlinie anzuordnen. Im Einmündungsbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche ist auf die Einhaltung der Kurvenradien der vorgenannten Musterrichtlinien zu achten.
- 2.5.3 Die WKA ist mit Brandmeldesystemen gemäß Brandschutzkonzept auszustatten. Die Auslösung des Brandmeldesystems ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.
- 2.5.4 Für die WKA sind Feuerwehrpläne in Anlehnung der DIN 14095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen. Es ist mindestens ein Übersichtsplan, ein Detailplan der Anlage, sowie eine Objektbeschreibung anzufertigen.
- 2.5.5 An gut sichtbarer Stelle ist an den WKA und im Übersichtsplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen.

- 2.5.6 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutig verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung an der WKA in sinnvoller Größe und Höhe anzubringen und in den Feuerwehrübersichtsplan zu übernehmen.
- 2.5.7 Die Abnahme und die wiederkehrende Prüfung der Blitzschutzanlage sind durch eine Fachfirma durchzuführen.
- 2.5.8 Die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde – Sachgebiet Brandschutz – überwacht (§ 81 Absatz 2 Landesbauordnung – LBO). Mindestens drei Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist telefonisch ein abschließender Überwachungstermin festzulegen.
- 2.6 Gewässer- und Bodenschutz
- 2.6.1 Sachgebiet Bodenschutz
- 2.6.1.1 Für die Bau- und Rückbauphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 (BBB) zu beauftragen. Die BBB hat auf Grundlage eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 zu erfolgen. Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Segeberg mindestens einen Monat vor Beginn der Bau- bzw. Rückbaumaßnahme zur Abstimmung vorzulegen. Die Berichte der BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg wöchentlich vorzulegen. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen mit der UBB abzustimmen.
- 2.6.1.2 Ein Nachweis der Beauftragung und Sachkunde der BBB ist der UBB spätestens einen Monat vor Beginn der Bau- bzw. Rückbaumaßnahme vorzulegen.
- 2.6.1.3 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind die Fahrzeugauswahl und die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- 2.6.1.4 Es sind auf die Bodenverhältnisse Arbeitsgeräte und Transportfahrzeuge mit geeignetem Kontaktflächendruck einzusetzen. Der Leitfaden für „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ ist zu beachten. Ggf. sind Schutzvorkehrungen gegen Bodenverdichtungen (z. B. Einsatz von Lastverteilungsplatten) zu treffen.
- 2.6.1.5 Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtung des Untergrundes auszurüsten. Werden sie mit Schotterschichten beaufschlagt, ist zwischen anstehendem Boden und Schotter ein Geotextil zu verlegen. Beim Rückbau ist auf die Vermeidung von Verunreinigungen zu achten.
- 2.6.1.6 Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass es infolge des Baus, Betriebs oder des Rückbaus der WKA zum Eintrag von Schad- und/oder Fremdstoffen in den Boden kommt.
- 2.6.1.7 Sollten im Zuge der Rückbaumaßnahmen Bodenverunreinigungen auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg umgehend davon in

Kenntnis zu setzen. Die Verunreinigungen sind gemäß § 4 Absatz 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beseitigen.

- 2.6.1.8 Die Demontage des Turms ist bevorzugt durch mechanischen Rückbau vorzunehmen. Werden andere Verfahren eingesetzt, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenverdichtungen (z. B. Fallbett) zu treffen.
- 2.6.1.9 Sämtliche für den Aufbau- Betrieb und Rückbau der WKA in Anspruch genommene Flächen sind nach Aufgabe der Nutzung in den Ursprungszustand vor der Windenergienutzung zurück zu versetzen. Gegebenenfalls sind Tiefenlockerungsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.6.1.10 Beim Bau- und Rückbau entstandene Baugruben sind entsprechend der Schichtenfolge des anstehenden Bodens zu verfüllen.
- 2.6.1.11 Gegebenenfalls erforderliche Pfahl- oder andere Tiefgründungen sind so abzudichten, dass keine Wasserwegsamkeiten in tiefere Schichten entstehen.

2.6.2 Wassergefährdende Stoffe

- 2.6.2.1 Oberirdische Rohrleitungen, z. B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer eigenen Rückhalteeinrichtung oder Ableitfläche in eine Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein (§ 21 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV).
- 2.6.2.2 Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Absatz 1 und 2 AwSV).
- 2.6.2.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann bzw. bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden dem gesamten Volumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Absatz 3 AwSV).
- 2.6.2.4 Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge (in der Regel alle fünf Jahre) kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRWS 7863 verzichtet werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann.

- 2.6.2.5 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 2.6.2.6 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel zu überwachen (§ 23 Absatz 1 AwSV). Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen z. B. per Sprechfunk ist sicherzustellen.

2.7 Naturschutz

2.7.1 Artenschutz / Biotopschutz / Eingriffsregelung

2.7.1.1 Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA 2) des Typs Vestas V162 im „Windpark Travenhorst“, erstellt durch das Büro Umweltplanung Barkowski & Engel GmbH zuletzt überarbeitet am 14.01.2025 dargestellten Schutz-, Gestaltungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen inhaltlich vollumfänglich umzusetzen.

2.7.1.2 Präzisierend zu den Antragsunterlagen ist für das Vorhaben zur Gewährleistung einer naturschutzfachlich und –rechtlich sachgerechten Bauabwicklung eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person durchführen zu lassen. Die fachkundige Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die Qualifikation der Person ist nachzuweisen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung und Dokumentation der genehmigungskonformen Umsetzung der erforderlichen Landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Schutz-, Gestaltungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen. Betriebsbedingte Regelungen sowie Kompensationsmaßnahmen über Ökokonten sind nicht Inhalt der entsprechenden Baubegleitung.

Die fachkundige Person hat einen Abschlussbericht hinsichtlich der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zu erstellen und der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage zu überreichen.

2.7.2 Eingriffsregelung

2.7.2.1 Als Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist für die beantragte WKA mit Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **339.476,40 €** zu leisten. Das Ersatzgeld ist unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme auf das folgende Konto der Sparkasse Südholstein DE95 2305 1030

0000 0006 12 mit dem nachfolgenden Hinweis zu überweisen: Ersatzgeldzahlung WKA 2 Landschaftsbild 670034.4420.1906.24-0002.

Die Zahlung des Ersatzgeldes ist mindestens zwei Wochen vor Zahlungseingang bei der zuständigen Naturschutzbehörde über die E-Mail-Adresse naturschutz@segeberg.de anzukündigen.

- 2.7.2.2 Der aus der beantragten Einzelanlage resultierende Kompensationsbedarf für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in der Größenordnung von 30.642 Ökopunkten erfolgt über das Ökokonto Grumby (Kreis Schleswig-Flensburg) mit dem Aktenzeichen 661.4.03.126.2024.01. Der Gestattungsvertrag über den Erwerb der Ökopunkte liegt der Unteren Naturschutzbehörde vor.

2.8 Artenschutz

2.8.1 Auflage Bauzeitenregelung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung, andere bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA dürfen zum Schutz von Offenlandbrütern in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. nicht ausgeführt werden.

Der Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe des Aktenzeichens spätestens zwei Wochen vorher formlos schriftlich anzuzeigen.

2.8.2 Auflage alternative Schutzmaßnahmen bei Abweichung von der Bauzeitenregelung für Offenlandbrüter

Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelung für Offenlandbrüter nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG entweder die Ansiedlung der Arten innerhalb der Baufelder und der Zuwegung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrä-mung) oder eindeutig nachzuweisen, dass die betreffenden Arten im Vorhabenbereich nicht brüten (Besatzkontrolle). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung sind vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Wird vor dem 01.03. das Baufeld geräumt und unmittelbar mit der störungsintensiven Baumaßnahme begonnen, ist das Abweichen von der Bauzeitregelung der Oberen Naturschutzbehörde unmittelbar anzuzeigen. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Bauausschlussfristen, sind die konkreten Schutzmaßnahmen mindestens vier Wochen vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.8.3 Auflage Umweltbaubegleitung

Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, um die festgesetzten Vermei-

dungs- und Schutzmaßnahmen zu überwachen und sicherzustellen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikationen der Umweltbaubegleitung ist vor Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen. Es ist eine regelmäßige Anwesenheit der Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Die Umweltbaubegleitung stellt folgende Maßnahmen in enger Abstimmung mit den durchführenden Baufirmen sicher:

- Sofern die Bauzeitenregelung für Vögel nicht eingehalten werden kann, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen alternativen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.
- Kontrolle und Dokumentation des Bauablaufs.
- Regelmäßige Berichte, die der Oberen Naturschutzbehörde alle 14 Tage vorzulegen sind. Sofern keine für die Umweltbaubegleitung relevanten Bauaktivitäten stattfinden, können die Intervalle nach Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde verlängert werden.

2.8.4 Auflage zum Einsatz eines Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz der Vogelart Rotmilan

Die WKA (Aktenzeichen G30/2024/046) darf während des Anwesenheitszeitraumes des Rotmilans (01.03. bis 15.10.) tagsüber von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang nur mit dem beantragten und funktionstüchtigen Antikollisionssystem „AVES Wind AKS“ der Firma ProTecBird, gemäß „Angebot 24-049-A zum Einsatz von AVES im Windpark Travenhorst“, betrieben werden. Die Arterkennung für den Rotmilan ist nur für den oben genannten Zeitraum zu aktivieren. Die technische Funktionsfähigkeit und der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Antikollisionssystems ist der Genehmigungs- und der Oberen Naturschutzbehörde zuvor formlos anzuzeigen.

2.8.5 Auflage zu Störungen und Wartungen des AKS

Bei Störungen oder Wartungsarbeiten am Antikollisionssystem ist die WKA (Aktenzeichen G30/2024/046) in der Regel innerhalb des in der Nebenbestimmung 2.8.4 genannten Zeitraumes abzuschalten, sofern die Arbeiten nicht innerhalb von 24 Stunden durchgeführt worden sind bzw. die Störung nicht innerhalb von 24 Stunden behoben werden konnte. Jede Störung oder jedes Wartungserfordernis ist von den Betreibenden zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn, an die Obere Naturschutzbehörde weiterzugeben. Sollte es nicht möglich sein, diesen Zeitraum einzuhalten, ist eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich.

2.8.6 Auflage zum Schutz lokaler und migrierender Fledermäuse

Die WKA G30/2024/046 ist im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. in der Zeit von eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei den folgenden Witterungsbedingungen – gemessen als Zehn-Minuten-Mittelwerte auf Gondelhöhe – abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
- Lufttemperatur höher als 10 °C.

2.8.7 Auflage Höhenmonitoring

Der Abschaltalgorithmus ist durch die Durchführung eines 2-jährigen nachgelagerten Höhenmonitorings an der beantragten oder an einer geeigneten benachbarten WKA zu überprüfen. Das standardisierte Monitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den jeweils aktuellen Vorgaben nach ProBat für den Zeitraum vom 1.5. bis zum 15.10. durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Zahl der Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WKA größer eins ist. Einzelheiten zur Durchführung des Monitorings und, soweit das Monitoring auf einer benachbarten Windkraftanlage durchgeführt werden soll, die Auswahl der geeigneten WKA sind mit der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings und eine Berechnung nach dem ProBat-Tool sind der Oberen Naturschutzbehörde spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der WKA vorzulegen. Auf Basis dieser Daten wird der Abschaltalgorithmus durch die Obere Naturschutzbehörde neu bewertet und soweit erforderlich durch die Genehmigungsbehörde geändert.

2.8.8 Auflage begrünter Mastfuß

Falls der Mastfuß begrünt wird, sind im Mastfußbereich hochwüchsige und geschlossene Formen von ruderalen Gras- und Staudenfluren gemäß Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU 2023) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres/mit Mahd- zu erfolgen.

2.8.9 Auflage Kontrolle der Abschaltvorgaben

Die zur Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich bedingten Abschaltvorgaben gemäß Genehmigung Aktenzeichen G30/2024/046 notwendigen Daten sind zu erheben und fünf Jahre vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die Betriebsdaten werden als Zehn-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form als CSV-Datei abgefragt. Für die Dokumentation der Abschaltvorgaben sind die Betriebsdaten für eine WKA so zu exportieren, dass sie in einem Datenblatt aufgeführt sind. Nach dem Export dürfen die Dateien nicht mehr verändert werden.

Das Datenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Abgabe als Datei im CSV-Format. Als Feldtrennzeichen ist ein Semikolon zu benutzen (Standardeinstellung bei MS Excel).
- Für jede WKA ist eine eigene CSV-Datei einzureichen.

- Das Betriebsprotokoll umfasst den vollständigen von der/n artenschutzrechtlichen Bestimmung/en betroffenen Zeitraum.
- Die CSV-Datei enthält sechs oder sieben Spalten in dieser Reihenfolge: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung und Temperatur. Die Bezeichnungen der Spaltenüberschriften stehen in der ersten Zeile und sind frei wählbar. Der Datenbereich beginnt in der zweiten Zeile.
- Die Spalten sind in folgenden Formaten zu formatieren:
- Datum: TT.MM.JJJJ
- Uhrzeit: HH:MM:SS
- Wind [m/s], Rotordrehzahl [rpm], Leistung [kWh], Gondelaußentemperatur [°C]: Formatierung als Dezimalzahl mit einem Komma als Dezimaltrennzeichen. Eine einheitliche Anzahl von Nachkommastellen ist nicht notwendig. Bei ganzen Zahlen kann das Komma entfallen.

2.9 Arbeitsschutz

2.9.1 Die Errichtung der genehmigten WKA ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der Bauherrin / des Bauherrn
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.9.2 Die Inbetriebnahme der genehmigten WKA ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der Betreiberin / des Betreibers
- eingemessene Koordinaten
- eindeutige Kennzeichnung der Windkraftanlage an der Außenfassade
- Datum der Inbetriebnahme.

- 2.9.3 Jeder Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der vormaligen Betreiberin / des vormaligen Betreibers
 - Name, Anschrift der zukünftigen Betreiberin / des zukünftigen Betreibers
 - Datum des Betreiberwechsels.
- 2.9.4 Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der Betreiberin / des Betreibers
 - Beschreibung des Vorhabens (Komponente, Verfahrensweise)
 - Beginn, Dauer und Zeitplan der Arbeiten
- 2.9.5 Der Rückbau der genehmigten Windkraftanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Ort der Baustelle
 - Name, Anschrift der Bauherrin / des Bauherrn
 - Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
 - Kurzbeschreibung der Rückbaumethode
 - Beginn, Dauer der Arbeiten

Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannte Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden

2.10 Luftfahrt – militärisch

- 2.10.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

- 2.11 Luftfahrt – zivil
- 2.11.1 Die Ausführung der Tages- oder Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) zu erfolgen.
- 2.11.2 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 m über Grund sicher zu stellen.
- 2.11.3 Bei Ausfall der Befeuerung ist sicher zu stellen, dass für die Unterbrechung der Befeuerung ein Zeitraum von zwei Minuten nicht überschritten wird.
- 2.11.4 Die Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen bzw. Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde vier Wochen vor Errichtung der Windkraftanlage vorzulegen.
- 2.11.5 Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorhaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windkraftanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1.500 Meter betragen darf.
- 2.11.6 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), Aktenzeichen SH 10576-a Postfach 1243, 63202 Langen, unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Errichtung der WKA, vorzulegen.
- 2.11.7 Anträge zur Aufstellung von Kränen für die Errichtung der Windkraftanlage, brauchen nicht erneut vorgelegt werden. Die Zustimmung nach § 14 LuftVG gilt hiermit als erteilt. Auflage 2.11.2 gilt entsprechend.
- 2.11.8 Weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung und zur Veröffentlichung sind der Stellungnahme der DFS, die Bestandteil dieser Zustimmung ist, zu entnehmen. Eine Kennzeichnung mit Tagesfeuer ist nicht erforderlich.
- 2.11.9 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
- 2.11.9.1 Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle (Baumusterprüfstelle),

- Nachweis über die Standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine Baumusterprüfstelle.
- 2.11.9.2 Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Art. 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.
- 2.12 Deutsche Flugsicherung (DFS)
- 2.12.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der WKA mit einer maximalen Höhe von 248,00 Meter über NN (200,00 Meter über Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.
- 2.12.2 Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je sechs m Länge [a) außen beginnend mit sechs Meter Orange – sechs Meter Weiß – sechs Meter Orange oder b) außen beginnend mit sechs Meter Rot – sechs Meter Weiß oder Grau – 6 Meter Rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.12.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.12.4 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.12.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 Meter überragt werden.

- 2.12.6 Die **Nachtkennzeichnung** von Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von bis 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 2.12.7 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 2.12.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.12.9 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 2.12.10 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. **Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
- 2.12.11 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.12.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.12.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 2.12.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.12.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %

Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 2.12.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.12.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.12.18 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 2.12.19 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.12.20 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.12.21 Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- DFS-Bearbeitungsnummer,
 - Name des Standortes,
 - Art des Luftfahrthindernisses,
 - Geografische Standortkoordinaten [Grad, Minute und Sekunde mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
 - Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],

- Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92],
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung],
- Ansprechpartner, die einen Ausfall der Befuerung melden bzw. für die Instandsetzung zuständig sind (Angaben mit Anschrift und Telefonnummer).

2.13 Denkmalschutz

2.13.1 Der Baubeginn (hier insbesondere die Erdarbeiten) darf erst erfolgen, wenn die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert wurden. Des Weiteren wird auf die denkmalrechtlichen Hinweise in diesem Bescheid verwiesen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparbuch oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher),
- Konzernbürgschaft.

1.3 Ein Wechsel des der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Abfallrecht

2.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

3. Baurecht

- 3.1 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vordrucke hierfür werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Erteilung der Genehmigung zugesandt.
- 3.2 Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung hat die Mitteilung hierüber unverzüglich zu erfolgen (§ 54 Absatz 1 Satz 3 LBO). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen (§ 57 Absatz 2 LBO).
- 3.3 Die Bauarbeiten sind gemäß den statischen Erfordernissen nach den von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln handwerksgerecht auszuführen.
- 3.4 Die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.5 Baumaterialien und Baugeräte dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert bzw. abgestellt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- 3.6 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind während der Bauausführung in ausreichender Weise zu schützen und soweit erforderlich zugänglich zu halten. Für die Beseitigung von Schäden an derartigen Anlagen besteht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch gegen die Bauherrin oder den Bauherrn.
- 3.7 Bei durch den Baustellenverkehr bedingten Fahrbahn- und Gehwegverschmutzungen ist stets für eine umgehende Beseitigung zu sorgen.
- 3.8 Auf dem Baugrundstück ist ein dauerhaftes, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer für den Rohbau enthalten muss.
- 3.9 Die DIN-Normen sind, soweit sie bauaufsichtlich eingeführt sind, zu beachten.
- 3.10 Wird die in § 54 Absatz 1 LBO vorgesehene Bestellung von Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht vorgenommen, handelt die Bauherrin oder der Bauherr ordnungswidrig nach § 82 Absatz 1 Nr. 11 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann

nach § 82 Absatz 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzarbG) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) wird besonders hingewiesen.

4. Sachgebiet Boden

- 4.1 Vor Verwertung überschüssigen Bodens auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vergleiche § 11a LNatSchG). In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen der BBodSchV zu beachten.
- 4.2 Der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windkraftanlagen“ (Erlass 01.12.2021), der „Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen“ vom 22.04.2020, der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (www.schleswig-holstein.de) sind zusätzlich zum Leitfaden für Bodenschutz auf Linienbaustellen und zur DIN 19639-2019/09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowohl beim Bau als auch beim Rückbau der Anlagen zu beachten.

5. Sachgebiet wassergefährdende Stoffe

- 5.1 Eine gleichwertige Maßnahme zum erforderlichen Abfüllplatz ist z.B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:
- Totmannschaltung,
 - Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und vor austretende Stoffen aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. schützt, und
 - Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung sowie der Nachweis zur ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen).
- 5.2 Sofern Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen in der WKA gelagert werden, sind insbesondere die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu beachten.

6. Sachgebiet Gewässer

- 6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Kabelanlagen und Überfahrten in/unter/an einem Gewässer Anlagen im Sinne des § 36 WHG darstellen, die dann außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG bedürfen. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg abzustimmen und abgestimmte Antragsunterlagen spätestens zwei Monate vor Baubeginn einzureichen.

7. Naturschutz

- 7.1 Gegenstand der vorliegenden Genehmigung sind nur die im LBP dargestellten Infrastruktureinrichtung. Stromversorgung und z.B. externe Datenkabel für den Betrieb der beantragten Windkraftanlage sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Dies gilt auch für die Einspeisung des generierten Stromes in das öffentliche Netz und die dazu erforderlichen Kabel und Transformatoren sowie generell erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese gehören gemäß Genehmigungsbehörde nicht zwingend zu den Antragsunterlagen und werden in dem vorliegenden Fall nicht in die Genehmigung einkonzentriert.
- 7.2 Entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen (Kabeltrassen) bedürfen einer gesonderten (zumindest naturschutzrechtlichen) Genehmigung (hier zumindest Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß §§ 14ff BNatSchG). Diese ist gesondert und rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Segeberg zu beantragen. Die derzeit zuständigen Ansprechpartnerinnen sind Frau *<Name, Telefonnummern und E-Mail-Adresse anonymisiert>* und Frau *<Name, Telefonnummern und E-Mail-Adresse anonymisiert>*.
- 7.3 Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützte Knickabschnitte. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG grundsätzlich verboten. Im Rahmen der weiteren Planung, Bauausführung und geplanten Nutzung sind im Zusammenhang mit den Vorhaben die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017) zu beachten. Für mögliche und durch die Antragsunterlagen nicht ersichtliche zukünftige erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks wäre eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Absatz 2 LNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese wäre gesondert zu beantragen. Das Auf-den-Stock-Setzen ist in einem Rhythmus von 10-15 Jahren zulässig. Sollte das letzte Auf-den-Stock-Setzen eines betroffenen Knickabschnittes weniger als zehn Jahre zurückliegen, so ist für das Auf-den-Stock-Setzen eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat in diesem Genehmigungsverfahren die vorgelegten Antragsunterlagen nicht auf Konformität mit den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geprüft. Die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften liegt in der Eigenverantwortung der Betreiberin/des Betreibers bzw. der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers. Die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind unabhängig vom Genehmigungsbescheid zu beachten und einzuhalten.

- 8.2 Der/die Arbeitgeber/in hat gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des eigenen Betriebs zu sorgen.
- 8.3 Der/die Arbeitgeber/in hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Dabei hat der/die Arbeitgeber/in neben den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes insbesondere die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 8.4 Der/die Arbeitgeber/in hat die eigenen Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Es sollte ein Unterweisungsnachweis geführt werden.
- 8.5 Die vorgenannten Hinweise 8.1 – 8.3 gelten für jede/jeden Arbeitgeber/in, der bzw. die Beschäftigte mit Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung des Betriebs und des Rückbaus beauftragt.
- 8.6 Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Absatz 3 Baustellenverordnung den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Absatz 1 Baustellenverordnung sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

9. Bergbau

- 9.1 Sofern im Zuge des oben genannten Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver unter www.nibis.lbeg.de verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

10. Denkmalschutz

- 10.1 Das Archäologische Landesamt weist darauf hin, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- 10.2 Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Der zuständige Sachbearbeiter geht aus der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hervor.

- 10.3 Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- 10.4 Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Luftfahrt – zivil

- 11.1 Sollte eine Installation und ein Probetreib der BNK erforderlich sein, um der genannten Nachweisführung nachzukommen, so bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorgehen. Entscheidend ist, dass die Inbetriebnahme der BNK erst nach Vorlage der genannten Unterlagen erfolgt.
- 11.2 Bei Nichteinhaltung der Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 Strafgesetzbuch (StGB) auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Leuchtstärke und Leuchtrichtung der Kennzeichnung einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr darstellt und gemäß § 315 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden kann.

12. Gewässerpflegeverband

- 12.1 Die Satzung des Gewässerpflegeverbands (GVP) Am Oberlauf der Trave ist zu beachten und darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere dürfen Verrohrungen nicht überbaut werden und es sind die Mindestabstände, hier drei Meter zu jeder Seite der Rohrleitung, einzuhalten.
- 12.2 Bestandsleitungen dürfen nicht mit schwerem Gerät überfahren werden, um Schäden an den Rohrleitungen zu verhindern. Bei Bedarf sind entsprechende statistische Nachweise zu führen, Dieses gilt auch für die Herstellung von Wegen über vorhandene Rohrleitungen.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
	Inhaltsverzeichnis	24.03.2025	6
1.	Antrag		
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	24.03.2025	6
1.2	Kurzbeschreibung	24.03.2025	15
1.3	Sonstiges	24.03.2025	1
	Erklärung Antrag	24.03.2025	2
	Koordinaten	24.03.2025	1
	Vollmacht	24.03.2025	1
2.	Lagepläne		
2.1	Topographische Karte 1:25.000	24.03.2025	2
2.2	Grundkarte 1:5.000	24.03.2025	1
	Betroffene Flurstücke	24.03.2025	1
	Abstände	24.03.2025	1
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO)	24.03.2025	1
	Liegenschaftskarte	24.03.2025	1
	Liste Sicherung	24.03.2025	1
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorIVO)	24.03.2025	1
	Lageplan 1:1.500	24.03.2025	1
	Abstände zu Knick, Wald, Gewässer 1:1.000	24.03.2025	1
	Abstände zu Knick, Wald, Gewässer 1:3.000	24.03.2025	1
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)	24.03.2025	1
	Überblickzeichnung	24.03.2025	1
	Seitenansicht EnVentus	24.03.2025	1
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	24.03.2025	1
2.8	Sonstiges	24.03.2025	1
	Übersicht Einwirkungsbereich 1:15.000	24.03.2025	1
3.	Anlage und Betrieb	24.03.2025	1
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		
	Übersichtskarte mit ausgewählten Abständen	24.03.2025	1
	TÜV SÜD Prüfbescheid Typenprüfung	24.03.2025	7
	EnVentus Allgemeine Beschreibung	24.03.2025	39
	EnVentus Seitenansicht	24.03.2025	1
	EnVentus Leistungsspezifikationen	24.03.2025	31
	Vestas Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen	24.03.2025	6
	Vestas Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung	24.03.2025	4

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
	Rotorblatttiefen an Vestas Windkraftanlagen	24.03.2025	4
	Vestas Rotortiefen für die Ermittlung der Abstandsflächen in Schleswig-Holstein	24.03.2025	4
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	24.03.2025	1
	Enventus Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	24.03.2025	7
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	24.03.2025	284
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	24.03.2025	1
	I17-Wind Schalltechnisches Gutachten	24.03.2025	45
	Vestas Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung	24.03.2025	4
	Vestas Eingangsgrößen Schallimmissionsprognosen	24.03.2025	6
	Vestas Abschätzung Referenzenergieertrag	24.03.2025	2
	EnVentus Leistungsspezifikationen	24.03.2025	31
	Vestas Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit	24.03.2025	13
	Verpflichtungserklärung Schutzmaßnahmen	24.03.2025	2
	Erklärung Option Serrations	24.03.2025	1
4.7	Sonstige Emissionen	24.03.2025	1
	I17-Wind Berechnung Schattenwurfdauer	24.03.2025	173
	Erklärung Schatten	24.03.2025	1
	Vestas Option Northtec Schattenwurfschutzsystem	24.03.2025	10
	VestasOnline Business Schattenwurf-Abschaltsystem	24.03.2025	8
7.	Arbeitsschutz		
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	24.03.2025	1
	Angaben zum Arbeitsschutz	24.03.2025	3
	Vestas Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	24.03.2025	5
	Vestas Arbeitsschutz Handbuch	24.03.2025	130
	Vestas Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	24.03.2025	7
	Vestas Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen	24.03.2025	62
8.	Betriebseinstellung		
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	24.03.2025	1
	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windkraftanlagen	24.03.2025	13
	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	24.03.2025	2
	Formular Rückbau-Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Absatz 5 BauGB (Außenbereich)	24.03.2025	1
8.2	Sonstiges	24.03.2025	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
	Vestas Nachweis der Rückbaukosten	24.03.2025	2
	Vestas Nachweis der Herstellkosten	24.03.2025	2
	Vestas Nachweis der Rohbaukosten	24.03.2025	2
9.	Abfälle		
9.6	Sonstiges	24.03.2025	1
	Vestas Angaben zum Abfall	24.03.2025	10
	Vestas Recycling von Rotorblättern	24.03.2025	16
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
11.8	Sonstiges	24.03.2025	1
	Vestas Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	24.03.2025	7
	Vestas Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	24.03.2025	15
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
12.1	Bauantrag / Bauantrag im vereinfachten Verfahren / Anzeige der Beseitigung von Anlagen / Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	24.03.2025	6
12.2	Baubeschreibung	24.03.2025	5
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBO SH	24.03.2025	1
	Erklärung Bauvorlageberechtigung	24.03.2025	1
	Provinzial Versicherungsbestätigung	24.03.2025	2
	Architektenkammer Baden-Württemberg Mitgliedausweis	24.03.2025	1
12.5	Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO SH)	24.03.2025	1
	TÜV SÜD Brandschutzkonzept	24.03.2025	17
	Vestas Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen	24.03.2025	62
	Vestas Arbeitsschutz Handbuch	24.03.2025	130
12.6	Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorIVO SH)	24.03.2025	1
	DNV Maschinengutachten	24.03.2025	30
	DNV Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung	24.03.2025	250
	TÜV SÜD Prüfung der Standsicherheit – Stahlrohrturm	24.03.2025	11
	TÜV SÜD Prüfung der Standsicherheit – Ankerkorb	24.03.2025	33
	TÜV SÜD Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung	24.03.2025	997
	TÜV SÜD Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente	24.03.2025	7
12.7	andere bautechnische Nachweise (§ 12 BauVorIVO SH)	24.03.2025	1
	Vestas Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	24.03.2025	28
	Anlage 2 Zeichnungen Kurvenradien	24.03.2025	3
12.8	Angaben über die gesicherte Erschließung	24.03.2025	1
	Lageplan	24.03.2025	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
	Erklärung Pachtverträge	24.03.2025	1
	Liste Sicherung	24.03.2025	1
12.9	Sonstiges	24.03.2025	1
	Bauantrag	24.03.2025	4
	Baubeschreibung	24.03.2025	2
	Vestas Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	24.03.2025	28
	Vestas Rotorblatttiefen	24.03.2025	4
	EnVentus Allgemeine Beschreibung	24.03.2025	39
	EnVentus Seitenansicht	24.03.2025	1
	Anlage 2 Zeichnungen Kurvenradien	24.03.2025	3
	Überblickzeichnung Vestas	24.03.2025	1
	Liste Sicherung	24.03.2025	1
	Erklärung Pachtverträge	24.03.2025	1
	Karte betroffene Flurstücke	24.03.2025	1
	Lageplan	24.03.2025	1
	Lageplan Abstände zu Knick, Wald, Gewässer	24.03.2025	1
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.5	Sonstiges	24.03.2025	1
	bue Landschaftspflegerischer Begleitplan v. 14.01.2025 mit Anlagen	24.03.2025	121
	PROTECBIRD Angebot	24.03.2025	33
	Vestas Option Modul zum Schutz von Fledermäusen (North Tec)	24.03.2025	6
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	24.03.2025	1
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen		
16.1.1	Standorte der Anlagen	24.03.2025	1
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	24.03.2025	1
	Erklärung planungsrechtliche Grundlagen	24.03.2025	2
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	24.03.2025	1
	EnVentus Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	24.03.2025	19
	Vestas Eiserkennungssystem (VID)	24.03.2025	8
	DNV EisdetektorTypenzertifikat	24.03.2025	7
	Erklärung Eiserkennungssystem	24.03.2025	1
16.1.4	Standicherheit	24.03.2025	1
16.1.5	Anlagenwartung	24.03.2025	1
	Vestas Wartungsschema	24.03.2025	11
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	24.03.2025	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
	Vestas Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	24.03.2025	28
	Anlage 2 Kurvenradien	24.03.2025	3
	Karte betroffene Flurstücke	24.03.2025	1
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	24.03.2025	1
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	24.03.2025	9
	Vestas Tages- und Nachtkennzeichnung	24.03.2025	37
	Erklärung Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)	24.03.2025	1
	Koordinaten	24.03.2025	1
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	24.03.2025	1
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	24.03.2025	1
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	24.03.2025	1
16.2	Privilegierte Anlagen		
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gemäß 44. BImSchV		
17.	Sonstige Unterlagen		
17.1	Sonstige Unterlagen	24.03.2025	1
	Abschätzung des Referenzenergieertrages	24.03.2025	2
	Koordinaten	24.03.2025	1
	Formular Richtfunk	24.03.2025	2
	Topographische Karte	24.03.2025	1
	Kostenübernahmeerklärung	24.03.2025	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma GPJ Windpark Travenhorst GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16 in 25821 Reußenköge hat mit Datum vom 10. Oktober 2024 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich im Außenbereich von 23827 Travenhorst, Gemarkung Travenhorst, Flur 1, Flurstück 6/8.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Errichtung einer WKA mit Flachfundament,
- Einrichtung der Kranstell-, Lager- und Montageflächen,
- Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage am oben angegebenen Standort bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Sie fällt daher unter die Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Der Standort der WKA liegt in einem nach Maßgabe des § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesenen Windenergiegebiet (VRG PR3_SEG_013) sowie gemäß § 6 Absatz 1 WindBG außerhalb eines Natura 2000-Gebiets, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks. Durch die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG sind entgegen von den Vorschriften der Gesetze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) nicht durchzuführen.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine direkte Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist aufgrund der

Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen.

2.2 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Segeberg mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasserrecht,
 - Naturschutzrecht,
 - Denkmalschutz,
 - Straßenbau
- Gemeinde Travenhorst über das Amt Trave-Land;
- Gewässerpflegeverband „Am Oberlauf der Trave“;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck;
- Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde;
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck;
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde), Kiel;
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn;
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Kiel;
- Landesamt für Umwelt als Obere Naturschutzbehörde (ONB);
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover;
- Untere Forstbehörde, Außenstelle Neumünster.

Darüber hinaus wurden

- die Bundesnetzagentur,
- die Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Dataport,
- die TenneT TSO GmbH,
- Vodafone,
- die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG,
- die Ericsson Services GmbH

um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die in Form von Schallimmissionen, periodischem Schattenwurf und Turbulenzen auftreten.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Auflage Nummer 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

Schall

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31.01.2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein zu beachten.

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten Windkraftanlage ist die Schallimmissionsprognose (I17-SCH-2024-151) vom 26.09.2025, I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und des damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf die vorgenannte Schallimmissionsprognose verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der genehmigten Vestas V162-5.6 MW mit dem von Vestas für leistungsoptimierten Betrieb mit 5.600 kW angegebenen maximalen immissionswirksamen Schalleistungspegel von LWA gleich 105,2 dB(A) eingehalten. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung der IRW von 40 und 45 dB(A) zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten ebenfalls mit der leistungsoptimierten Betriebsweise Mode PO5600 der WKA erreicht werden. An den maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 12 dB(A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses zur Einführung der LAI-Hinweise vom 31.01.2018 irrelevant oder die IRW wurden eingehalten. Der Betrieb der Windkraftanlage wird dementsprechend für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr für die unter der Inhaltsbestimmung I.2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschalleistungspegel LWA, Okt genehmigt. Die Festsetzung der Oktavschalleistungspegel LWA, Okt erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten LWA, Okt.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R gleich 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von σ_{Prog} gleich 1,0 dB durch einen Zuschlag von insgesamt

$1,28 \cdot \sqrt{\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2} = 1,43 \text{ dB(A)}$ zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Seri-
enstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.2 eine Ab-
nahmemessung der Windkraftanlage erfolgt.

Unter der Inhaltsbestimmung 2.1 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen
genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen
wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktav-
schalleistungspegel LWA, Okt die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel
nicht überschritten werden.

Für den beantragten WKA-Typ wurden die vom Hersteller angegebenen Oktav-
spektren verwendet.

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung auf Grundlage der Schallimmissions-
prognose festgesetzten Oktavschalleistungspegel für die hier genehmigte Wind-
kraftanlage tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es daher der Abnahme-
messung als Schalleistungsmessung. Die Auflage 2.2.2 legt die konkretisierenden
Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß der LAI-Hinweise zum Schal-
limmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für
Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie
TR1) fest. Gemäß der LAI-Hinweise ist der Betriebsbereich mindestens so zu
wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schall-
leistungspegel erwartet wird. Nach TR1 liegt dieser im Regelfall bei einer Wind-
geschwindigkeit bis zu zehn Meter/Sekunde in zehn Meter Höhe. Unter der Maß-
gabe, dass die Messung den maximalen Schalleistungspegel erfassen muss und
die TR1 hier nur den Regelfall abbildet, sind von den zuvor genannten Regelun-
gen auch Messungen von Windgeschwindigkeiten über zehn Meter/Sekunde in
zehn Meter Höhe gedeckt.

Können die höchsten Oktavschalleistungspegel im Einzelfall erst bei Windge-
schwindigkeiten über zehn Meter/Sekunde in zehn Meter Höhe ermittelt werden,
sind Abnahmemessungen daher auch bei höheren Windgeschwindigkeiten zur
Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel erforder-
lich.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingun-
gen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern.
Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweis-
messung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB be-
grenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr
geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschalleis-
tungspegel zu treffen.

Die Auflage 2.2.4 ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonfor-
men Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschalleistungspegel er-
forderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Progno-
segutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den

Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in die Auflage 2.2.5 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltige Geräusche kommt.

Der nächtliche Immissionsrichtwert wird bereits durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage und unter Berücksichtigung anderer relevanter Quellen (z. B. weitere Anlagen) fast ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass eine Zunahme der Emissionen zu einer immissionsrelevanten Überschreitung beitragen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Abweichungen vom Regelbetrieb immissionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche entstehen. Nach A.3.3.5 und A. 3.3.6 TA Lärm sind für immissionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (z. B. mindestens drei dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dies Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG die Windkraftanlage bei Auftreten ton- oder impulshaltiger Geräusche nachts abzuschalten ist (siehe Auflage 2.2.6).

Der Betrieb von Windkraftanlagen trägt nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Abstände zu Wohnräumen nicht zu einer Überschreitung von Richtwerten für tieffrequente Geräusche bei. Auch gibt es kein anerkanntes Prognoseverfahren zur Bewertung von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen in benachbarten Innenräumen. Tieffrequente Geräusche können daher gemäß TA Lärm nur durch Messungen nach der DIN 45680 bei bestehenden Anlagen ermittelt werden.

Sollte es zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der Windkraftanlage kommen, stellt die Auflage 2.2.7 sicher, dass eine Überschreitung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 unzulässig ist und unverzüglich zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auf Kosten des Betreibers beseitigt werden muss.

Unter nächstgelegene Gebäude kommen insbesondere die in Betracht, die sich im Bereich der in der Schallimmissionsprognose genannten Immissionsorte befinden.

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der IRW an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer Windkraftanlage mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der Windkraftanlage messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der Windkraftanlage, um die Nicht-Überschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt hier den geringstmöglichen Aufwand dar. Des Weiteren sind die Daten dauerhaft für die Lebensdauer der WKA bereit zu halten um die Abschaltungen der WKA nachvollziehen zu können.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise der Leistungsertrag, der mit Zehn-Minuten-Mittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit Zehn-Minuten-Mittelwerten angegeben wird.

Optische Immissionen

Die Schattenwurfberechnung der I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum, vom 26. September 2025, hat eine Überschreitung der LAI-Richtwerte an verschiedenen Immissionsorten ermittelt. Es wurde eine Abschaltung der WKA bei Überschreitung der Richtwerte beantragt. Durch Auflage ist sichergestellt, dass die WKA keinen zusätzlichen Beitrag oberhalb der Richtwerte zum periodischen Schattenwurf leisten wird.

Die Richtwerte sind von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlen. Der Einwirkungsbereich ist durch den Gutachter der Schattenwurfprognose ermittelt worden. Die Protokolle sind über den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren, da der Richtwert von acht Stunden einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten aufweist. Die Protokollierung ist notwendig für die Beweissicherung. Ohne Protokollierungspflicht wäre die Auflage nicht überwachbar.

Die Auflage 2.2.11 soll sicherstellen, dass Fehlfunktionen und Ursachen durch eine unabhängige sachverständige Stelle schnell und wirksam erkannt und weitere Überschreitungen durch Schattenwurf verhindert werden.

Turbulenzen

Die beantragte WKA ist die zweite Anlage in der Umgebung. Es bestehen auch keine anderen Hochbauten in unmittelbarer Nähe die durch Turbulenzen beeinflusst werden können.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und

sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Prüfung der Vorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG umfasst die Punkte:

Eiswurf

Der möglichen Gefährdung durch Eiswurf von der WKA wird durch eine Abschaltung bzw. Trudelbetrieb (1 bis 3 U/min) der WKA vorgebeugt. Die Anlagensteuerung erkennt einen Eisansatz anhand des Missverhältnisses von Einspeiseleistung und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe oder/und anhand einer durch Sensoren festgestellten Unwucht. Gemäß dem vorgelegten Eiswurf- und Eisfallgutachtens sind potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von den geplanten WKA am Standort Travenhorst als akzeptables Restrisiko einzustufen. Gemäß der Empfehlung des Gutachtens sind Warnschilder gemäß der formulierten Auflage aufzustellen.

Der Betreiber installiert gemäß Verpflichtungserklärung ein weiteres Eiserkennungssystem.

Lärm

Durch die in der Auflage 2.2.2 geforderte Nachmessung wird sichergestellt, dass keine erheblichen Nachteile und Belästigungen entstehen können. Ebenso wird durch die Auflage 2.2.7 sichergestellt, dass auch durch tieffrequente Geräusche eine schädliche Umwelteinwirkung wirksam verhindert wird.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Antragstellerin hat im Antrag dargestellt, dass die bei den Service-Arbeiten anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Somit ist sichergestellt, dass

eine Überprüfung der Entsorgung anhand der Entsorgungsbelege durchgeführt werden kann.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Abwärme

Durch die WKA wird elektrische Energie erzeugt. Anfallende prozessbedingte Abwärme kann nicht weiter genutzt werden

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Durch die Bedingung 1.2 ist zusätzlich sichergestellt, dass nach einer möglichen Betriebseinstellung die Anlage ordnungsgemäß zurückgebaut wird.

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Betriebseinstellung und Rückbau

Im Falle der Betriebseinstellung ist die WKA zeitnah zu demontieren, das Fundament zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies wird durch eine Bedingung, die sich an den Betreiber richtet, sichergestellt. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich aus 4 % der Gesamtinvestitionskosten (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 % Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. In diesem Fall wurden die Gesamtinvestitionskosten durch das Landesamt für Umwelt korrigiert. Die Festlegung erfolgte aufgrund einer landesweiten Erhebung der Gesamtinvestitionskosten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die Erschließung ist gesichert.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Travenhorst am 15. Januar 2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen, weil insbesondere der Anlagenstandort in einer Fläche liegt, die im Regionalplan Wind des Landes Schleswig-Holstein als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist (PR_3_SEG_013). Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III zum Thema Windenergie in Kraft getreten.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Naturschutz

3.2.1 Begründung Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben wird nach § 35 BauGB eingeordnet und stellt gemäß § 14 BNatSchG mit seinen Nebenanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im Zuge der Antragsstellung ist daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß Kapitel 3 BNatSchG (§§ 13 ff) bzw. LNatSchG (§§ 8ff) zu beachten und abzuarbeiten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, erkennbar sind (Vermeidungspflicht gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG). Die sich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen werden antragsgemäß bei Beachtung der in den

Antragsunterlagen aufgeführten Schutz-, Gestaltungs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt für unvermeidbar bewertet.

Der Eingriff kann zusammenfassend nur genehmigt werden, wenn die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden (Kompensationspflicht gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG) und wenn gemäß § 9 Absatz 3 LNatSchG dem Eingriff keine anderen Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Die Kompensation für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kann im vorliegenden Fall antragsgemäß über die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bzw. die ergänzenden Auflagen sichergestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können gemäß Erlasslage nicht kompensiert werden. Hierfür ist durch den Verursacher / Antragsteller gemäß Erlasslage eine Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG zu leisten.

3.3 Artenschutz

3.3.1 Begründung der Auflage 2.8.1

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen wird gewährleistet, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf Offenlandbrüter nicht verwirklicht werden.

3.3.2 Begründung der Auflage 2.8.2

Die Schutzmaßnahmen stellen alternativ zur Bauzeitenregelung und in Verbindung mit der Umweltbaubegleitung sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf Offenlandbrüter nicht verwirklicht werden.

3.3.3 Begründung der Auflage 2.8.3

Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten. Durch die Vorlage des Nachweises der fachlichen Qualifikation vor Baubeginn wird die fachliche Qualifikation der zuständigen Person überprüfbar. Regelmäßige Dokumentation der durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung erforderlich. Diese Dokumentation muss in Abständen von 14 Tagen der Oberen Naturschutzbehörde vorgelegt werden, damit auf etwaige Schwierigkeiten umgehend reagiert werden kann.

3.3.4 Auflage der Begründung 2.8.4

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde für den Rotmilan der Eintritt des signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß § 44 Absatz 1 und 2 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG belegt. Zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbotes wird das Automatische Detektionssystem „AVES Wind AKS“ beantragt. Dessen Einsatz kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots wirksam vermeiden. Dazu ist es

erforderlich, während des Brutzeitraums sowie des Sammlungszeitraums im Herbst das AKS in der Hellphase zu betreiben. Der Nachweis der technischen Funktionsfähigkeit des AKS ist die Voraussetzung für den Betrieb der WKA.

3.3.5 Auflage der Begründung 2.8.5

Den Betreibenden wird eingeräumt, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden Wartungsarbeiten durchzuführen oder Störungen zu beheben. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Schutz der betroffenen Art wieder vollumfänglich gewährleistet sein. Sollte das AKS dann noch nicht wieder einsatzfähig sein, muss die WKA innerhalb der Brut- und Sammlungszeit des Rotmilans abgeschaltet werden. Dies stellt den Schutz der betroffenen Art Rotmilan und sicher, wobei den Betreibenden im angemessenen Umfang Zeit eingeräumt wird, auf technische Störungen zu reagieren. Um die bestimmungsgemäße Umsetzung der Maßnahme kontrollieren zu können, ist sowohl die Dokumentation der Abschaltung als auch die rechtzeitige Mitteilung erforderlich.

3.3.6 Begründung der Auflage 2.8.6

Eine Aktivitätserfassung für Fledermäuse liegt nicht vor. Nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindGB sind geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, insbesondere in Form einer Abregelung anzuordnen, um die Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots wird erreicht, wenn das signifikant erhöhte Tötungsrisiko gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für Fledermausarten nicht berührt wird. Unter den in der Auflage genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie deren nahem Umfeld erwartet. Wird die Windkraftanlage zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Angesichts der gewachsenen Gondelhöhe und Rotordurchmesser seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s und 10 °C im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko durch diese pauschalen Abschaltbedingungen heute nicht mehr hinreichend vermindert wird. Bei dem Abschaltalgorithmus handelt es sich also nicht um eine Abschaltung auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird.

3.3.7 Begründung der Auflage 2.8.7

Die zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Betriebsbeschränkung basiert nicht auf einem Worst-Case-Szenario. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durch eine Erfassung der Fledermausaktivitäten und der Wetterdaten der Abschaltalgorithmus anhand eines zweijährigen Gondelmonitoring zu überprüfen und anzupassen.

3.3.8 Begründung der Auflage 2.8.8

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei der Festlegung des Mahdzeitraums zwischen dem 01.09. und 28./29.02 ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WKA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

3.3.9 Begründung Auflage 2.8.9

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Für die Kontrolle wird eine Prüfsoftware genutzt, die eine bestimmte Form der Datenbereitstellung benötigt. Abschaltalgorithmen, die auf ProBat basieren, werden zukünftig mit dem ProBat-Inspector überprüft. Der Zeitraum für die Datenvorhaltung begründet sich aus den Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände. Die Dateien sind nach dem Export nicht mehr zu verändern, da dadurch Fehler entstehen können.

3.4 Arbeitsschutz

3.4.1 Durch die Auflagen 2.9.1 bis 2.9.5 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Begründung der Auflage 2.9.1 und 2.9.5:

Gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem Besichtigungen von Baustellen, da hier insbesondere die Vorgaben der Baustellenverordnung einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Bauvorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können

Begründung der Auflage 2.9.2 und 2.9.3:

Gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer

Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windkraftanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windkraftanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Begründung der Auflage 2.9.4:

Gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windkraftanlage sowie die Besichtigungen von Baustellen. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Vorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.

3.5 Sachgebiet Boden

3.5.1 Begründung der Auflage 2.6.1

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (Rechtsgrundlage § 4 Absatz 5 BBodSchV). Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Vorhaben einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder von einer Behörde durchgeführt wird.

Von dem Vorhaben sind mehr als 3.000 Quadratmeter Boden hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit und im Winterhalbjahr hoher Verdichtungsempfindlichkeit dauerhaft oder temporär betroffen. Die UBB hält eine Bodenkundliche Baubegleitung daher für angezeigt.

3.6 Denkmalschutz

3.6.1 Begründung der Auflage 2.13.1:

3.6.2 Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen

ist. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u. a. Grabhügel, Siedlungsflächen, Altacker und Einzelfunde und -befunde) in einer Siedlungsgunstlage. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gemäß § 13 Absatz 2 DSchG zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gemäß § 13 Absatz 4 DSchG versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gemäß §1 Absatz 1 DSchG) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gemäß §1 Absatz 2 DSchG) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

3.7 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BlmSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (LBO),
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich,
- Benehmen für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. Einvernehmen für die Kompensationsmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 LNatSchG i. V. m. § 17 Absatz 1 BNatSchG sowie

- Benehmen nach § 18 Absatz 3 BNatSchG.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit den/der Tarifstellen 10.1.1.2 und 10.1.1.8.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.2

Gebühr für den Genehmigungsbescheid der WKA

mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

6,50 € je kW Nennleistung und 50,00 € je Meter

Gesamthöhe über Grund 200 Meter

Berechnung: 6,50 € mal 5.600 kW zzgl. 50 € mal 200 Meter

46.400,00 €

2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8.1 a) <u>Gebührenrahmen: 50 bis 2.000 €</u>	50,00 €
Summe Gebühren	46.450,00 €
<u>Auslagen:</u>	
Zustellung der Genehmigung	3,45 €
Summe Auslagen	3,45 €
<u>Gesamtsumme Kosten:</u>	46.453,45 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1996 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);

- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2024 (GVOBl., S. 734);

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – LuftKennVwV vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.328);

- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 7. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/13).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1

Merkblatt für die Antragstellerin

Kostennote

Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel